

Einwohnergemeinde Egerkingen



Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Gültig ab 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Ziele	3
§ 3	Begriffe.....	3
§ 4	Geltungsbereich	4
§ 5	Vollzug	4
B	Betreuungsgutscheine	4
§ 6	Betreuungsgutscheinsystem	4
§ 7	Anspruchsberechtigung.....	4
§ 8	Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	5
§ 9	Massgebendes Einkommen	5
§ 10	Pflichten der Anspruchsberechtigten	5
§ 11	Pflichtverletzungen	5
§ 12	Pflichten der Betreuungseinrichtungen	6
C	Mittagstisch	6
§ 13	Beiträge zugunsten des Mittagstisches	6
D	Schlussbestimmungen.....	6
§ 14	Zuständigkeiten.....	6
§ 15	Rechtsmittel	6
§ 16	Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und die §§ 26 und 107 des Sozialgesetzes vom 1. Januar 2026 –

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Egerkingen.
- ² Dieses Reglement regelt insbesondere die Anspruchsberechtigung für Beiträge der Einwohnergemeinde Egerkingen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziele

- ¹ Die Einwohnergemeinde Egerkingen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder der Vorschul- und Primarstufe sicher.
- ² Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Egerkingen verfolgt folgende Ziele:
 - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit von Kindern;
 - c) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

§ 3 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst die Betreuung von Kindern der Vorschul- und Primarstufe.
- ² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.
- ³ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.
- ⁴ Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Einwohnergemeinde Egerkingen, welcher die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt wird.
- ⁵ Die zuständige Abteilung ist eine durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Egerkingen, welche für die Umsetzung dieses Reglements zuständig ist.

§ 4 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Egerkingen
 - a) in Kindertagesstätten, mit einer gültigen Betriebsbewilligung oder
 - b) in Tagesfamilien, die die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.
- ² Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Ziele beitragen.

§ 5 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

B Betreuungsgutscheine

§ 6 Betreuungsgutscheinsystem

- ¹ Die Einwohnergemeinde Egerkingen kann sich mittels Vereinbarung dem Betreuungsgutscheinsystem kiBon anschliessen.

§ 7 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt gemäss § 4 dieses Reglements sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Egerkingen mit mindestens einem Kind in einem familienergänzenden Betreuungsverhältnis und wenn weder Ausstände noch Verlustscheine für Gemeindesteuern oder Gemeindegebühren bestehen.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.
- ³ Es besteht ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien ab dem Vorschulalter bis zum Abschluss der Primarstufe.
- ⁴ Betreuungsgutscheine werden nur auf Antrag ausgerichtet. Rückwirkende Leistungen für die Zeit vor Einreichung des Antrages sind ausgeschlossen.
- ⁵ Betreuungsgutscheine werden nur an alleinerziehende Erziehungsberechtigte ausgerichtet, welche einer Erwerbstätigkeit von mindestens 20% nachgehen oder in Haushaltungen mit zwei Betreuungspersonen, wenn die Erwerbstätigkeit zusammen mindestens 120% beträgt.
- ⁶ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Einwohnergemeinde Egerkingen nur in dem zeitlichen Umfang unterstützt, wie diese aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach § 7 Abs. 6 gerechtfertigt ist.
- ⁷ Die Einwohnergemeinde Egerkingen bezahlt, unabhängig der Betreuungskosten der Betreuungseinrichtung, die in der Verordnung definierten Maximalbeträge.
- ⁸ Die Einwohnergemeinde Egerkingen übernimmt die Kosten im Rahmen der Verordnung nur, wenn die Kinderbetreuung nicht vom Arbeitgeber finanziert wird oder sich dieser nicht an den Kosten beteiligt.
- ⁹ Der Gemeinderat kann weitere Anspruchsvoraussetzungen benennen.

§ 8 Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.
- ² Die individuelle Festsetzung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel einmal jährlich für die Dauer des Schuljahres. Der Gemeinderat regelt die unterjährige Anpassung in der Verordnung.
- ³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

§ 9 Massgebendes Einkommen

- ¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung, abzüglich Unterhaltsbeiträge sowie einem Abzug pro minderjähriges oder sich in beruflicher Ausbildung befindendes Kind im Haushalt, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn, abzüglich einer Pauschale, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.
- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- ³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.
- ⁴ Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen. Der Gemeinderat regelt die Berechnungsgrundlagen in der Verordnung.

§ 10 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet
 - a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b) der zuständigen Abteilung eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen;
 - c) der zuständigen Abteilung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

§ 11 Pflichtverletzungen

- ¹ Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss § 9 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, verfügt die zuständige Abteilung die Kürzung, Sistierung oder Verweigerung der Subventionen.
- ² Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Einwohnergemeinde Egerkingen in Bestand und Höhe bei den Erziehungsberechtigten zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch der Ein-

wohnergemeinde Egerkingen erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

- ³ In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

§ 12 Pflichten der Betreuungseinrichtungen

- ¹ Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, Änderungen der Betreuungsverhältnisse sowie längere Abwesenheiten von anspruchsberechtigten Kindern der zuständigen Abteilung mitzuteilen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Fristen in der Verordnung.

C Mittagstisch

§ 13 Beiträge zugunsten des Mittagstisches

- ¹ Den Kredit für den Mittagstisch beschliesst die Gemeindeversammlung jährlich mit dem Budget.
- ² Die Kostenaufteilung des Mittagstisches zwischen den Erziehungsberechtigten und der Einwohnergemeinde Egerkingen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.
- ³ Die Auszahlung des Kostenbeitrages der Einwohnergemeinde Egerkingen erfolgt direkt an die Betreuungseinrichtung. Diese hat der Gemeinde jeweils pro Semester eine Präsenzliste einzureichen.

D Schlussbestimmungen

§ 14 Zuständigkeiten

- ¹ Die Bearbeitung der Anträge für Betreuungsgutscheine wird einer Abteilung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung zugewiesen.
- ² Die zuständige Abteilung entscheidet abschliessend über den Anspruch und den Beginn der Betreuungsgutscheine. Die Höhe richtet sich nach der Verordnung. Vorbehalten bleibt das Rechtsmittel gemäss § 15 dieses Reglements.

§ 15 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

§ 16 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 1. Januar 2019.

Vom Gemeinderat beschlossen am 28. April 2026 mit Beschluss Nr. 45/2026.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Juni 2026 mit Beschluss Nr. 9/2026.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

Bernhard Studer
Gemeindepräsident

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und Bereichsleiterin
Zentrale Dienste